Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/351

16. 03. 73

Sachgebiet 111

Antrag

des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung (1. Ausschuß) — Wahlprüfungsangelegenheiten —

betr. Einspruch des Wilhelm Stöcke, Dorstadt, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 — Az. 14/72 —

A. Problem

Der Deutsche Bundestag hat nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuß über die Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 zu entscheiden. Der zur Beschlußfassung vorgelegte Einspruch ist begründet worden mit:

Ausschluß vom Wahlrecht

B. Lösung

Zurückweisung dieses Wahleinspruchs ohne öffentliche mündliche Verhandlung wegen Unzulässigkeit.

Offensichtlich unbegründet sind nach ständiger Praxis des Bundestages Einsprüche, die

a) die Verfassungswidrigkeit von Gesetzen rügen; im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens kann eine derartige Prüfung nicht erfolgen,

b) keine konkrete Verletzung wahlrechtlicher Bestimmungen rügen,

c) sich zwar auf nachprüfbare Mängel bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl stützen können, diese jedoch angesichts des Stimmverhältnisses keinen Einfluß auf die Mandatsverteilung haben konnten.

Insoweit folgt der Bundestag in ständiger Praxis der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts [BundesVerfGE Bd. 4, 370 (372 f.)].

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

C. Alternativen

standen nicht zur Diskussion

D. Kosten

entfallen

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle die aus der Anlage ersichtliche Entscheidung treffen.

Bonn, den 15. März 1973

Der Ausschuß für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Dr. de With	**Dürr**
Vorsitzender	Berichterstatter

Beschluß

In der Wahlanfechtungssache — Az. 14/72 — des Wilhelm Stöcke, Dorstadt,

gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag
vom 19. November 1972

hat der Deutsche Bundestag in seiner ..... Sitzung
am ..... beschlossen:

Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

Tatbestand

1. Mit Schreiben vom 27. November 1972 — eingegangen beim Deutschen Bundestag am 8. Dezember 1972 — hat der Einspruchsführer gegen die Gültigkeit der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag vom 19. November 1972 Einspruch eingelegt.

   Zur Begründung führt er aus,

   er sei von der Wahl zum 7. Deutschen Bundestag ausgeschlossen worden. Als Grund sei seine Entmündigung angegeben worden, die jedoch noch nicht rechtskräftig sei und nicht rechtskräftig werden könne, weil Entmündigung Leibeigenschaft sei. Im übrigen seien im Wahllokal in Dorstadt Wähler genötigt worden, eine bestimmte Partei zu wählen. Eine Person habe am Mittag des Wahltages bekannt, sie habe drei CDU-Wähler kaputt gemacht.

   Am 6. November 1972 hatte der Einspruchsführer Einspruch gegen das Wählerverzeichnis eingelegt. Dem Einspruch wurde unter Hinweis auf die Entmündigung des Einspruchsführers nicht stattgegeben. Die gegen diesen Bescheid gerichtete Beschwerde des Einspruchsführers wurde vom Kreiswahlleiter des Wahlkreises 47 — Goslar-Wolfenbüttel — mit Schreiben vom 13. November 1972 an den Einspruchsführer zurückgewiesen. Aus diesem Schreiben ergibt sich, daß der Einspruchsführer durch Beschluß des Amtsgerichts Goslar vom 13. Februar 1970 — Az. 4 C 29/68 — wegen Geisteskrankheit entmündigt wurde.

2. Der Ausschuß hat nach Prüfung der Sach- und Rechtslage beschlossen, gemäß § 6 Abs. 1 a Nr. 3 des Wahlprüfungsgesetzes (WPG) von der Anberaumung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung Abstand zu nehmen.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist form- und fristgerecht beim Deutschen Bundestag eingegangen und auch begründet worden, aber nicht zulässig. Gemäß § 2 Abs. 2 WPG kann Einspruch nur von einem Wahlberechtigten bzw. einer Gruppe von Wahlberechtigten eingelegt werden. Nach § 13 Nr. 1 des Bundeswahlgesetzes (BWG) ist vom Wahlrecht ausgeschlossen, wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht oder wegen geistiger Gebrechen unter Pflegschaft steht.

Da der Einspruchsführer selbst einräumt, durch Beschluß des Amtsgerichts Goslar wegen Geisteskrankheit entmündigt worden zu sein, und die Tatsache, daß er die Aufhebung dieses Entmündigungsbeschlusses betreibt, keinen Einfluß auf die Rechtswirksamkeit dieser Entmündigung hat, war er am 19. November 1972 vom Wahlrecht gemäß § 13 Nr. 1 BWG ausgeschlossen. Sein Einspruch war daher gemäß § 2 Abs. 2 BWG unzulässig und deshalb zurückzuweisen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluß kann gemäß § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243), der als Anlage beigefügt ist, unter den dort genannten Voraussetzungen Beschwerde beim Bundesverfassungsgericht erhoben werden. Sie muß binnen eines Monats seit der Beschlußfassung des Deutschen Bundestages — ..... — beim Bundesverfassungsgericht eingegangen sein.